



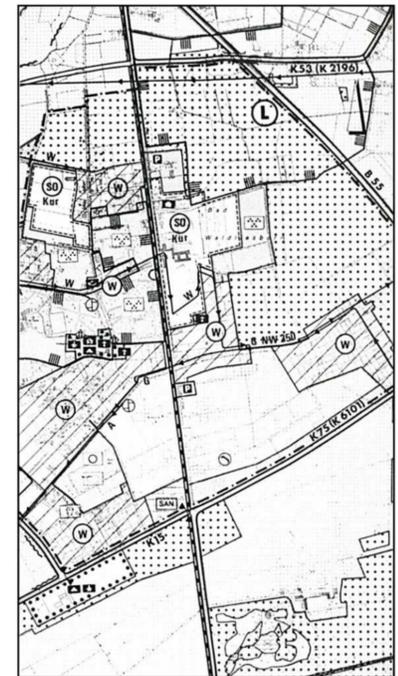
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Lippstadt, den 12.9.1983
gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 46
M.: 1 : 10 000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
GFZ = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

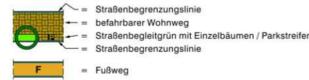
BAUWEISE, BAUGRENZEN

= Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
 = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
 = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

WA = Überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



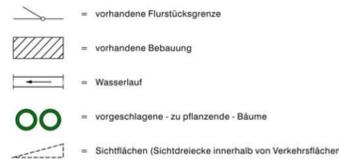
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG



B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 14.1.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
L.S.
gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 8.2.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 25.9.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 25.9.1982
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 8.9.1983 hat in der Zeit vom 29.9.1983 bis 31.10.1983 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 21.9.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 2.11.1983
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfüugung vom 10.1.1984 AZ.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 10.1.1984
L.S.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Boehmer

STÄDTBEAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.
Baudezernent Planungs- u. Vermessungsamt
gez. Rieber Technischer Beigeordneter
gez. Hagemann Städt. Vermessungsdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 7.10.1982 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 25.9.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 8.10.1982
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 284) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV NW S. 753)

Lippstadt, den 28.11.1983
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW sind mit Verfüugung vom 25.1.1984 AZ.: 63-510-165/84 genehmigt worden.

Soest, den 25.1.1984
L.S.
Der Oberkreisdirektor
i. A.
gez. Findeisen

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 8.9.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
L.S.
gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 12.9.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 12.9.1983
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 10.3.1984 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW in Kraft.

Lippstadt, den 14.3.1984
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

